

**Werner Siepe**  
**Dipl.-Hdl.**

**40699 Erkrath, Kopernikusstr. 19**  
**Tel. 02104/42420**  
**Fax 02104/449199**  
**werner-siepe@arcor.de**

## **Gutachten zur Berechnung von Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge**

### **Vorbemerkung**

#### **Im Gutachten verwendete Begriffe**

- 1. Mindeststartgutschrift (sog. Härtefallregelung)**
- 2. Mindestrente nach Entgelten (sog. einfache Versicherungsrente)**
- 3. Grundformel mit fiktiver Nettogesamtversorgung und Näherungsrente für rentenferne Jahrgänge (sog. Formelbetrag)**
- 4. Festsetzung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge nach Günstigerprüfung durch die VBL**
- 5. Alternative Berechnungsverfahren**
  - 5.1 Startgutschrift für rentennahe Jahrgänge**
  - 5.2 erdienter Teilbetrag**
  - 5.3 neue Punkterente**
  - 5.4 alte qualifizierte Versicherungsrente**
  - 5.5 Hamburger Modell**
- 6. Vergleich von Gesamtrente mit Beamtenpension**
- 7. Gesamtbeurteilung**

### **Anhang**

1. Startgutschrift-Berechnung im Überblick
2. Rechenschema zur Ermittlung der Startgutschrift nach dem Formelbetrag
3. Tabelle zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge in Euro und in Prozent pro Jahr
4. Szenarioanalyse zu den Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge

**Erkrath, 27.06.2012**

**Werner Siepe**

## Vorbemerkung

Die vorliegende Schrift ergänzt und aktualisiert das ursprüngliche Gutachten vom 24.10.2007 an wenigen Stellen. In Kapitel 5.1 werden Schritte zur Ermittlung der Garantieversorgungsrente gemäß § 44,44a VBLS a.F. erläutert. Auch sind inzwischen die wesentlichen Gerichtsverfahren der ersten Stunde zu den rentenfernen Startgutschriften beendet.

Herr Dr. Friedmar Fischer aus Wiernsheim klagte in mehreren Instanzen gegen die VBL wegen der Berechnung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge. Er klagte in erster Instanz beim Landgericht Karlsruhe mit ihrem Urteil vom 18.06.2004 ([Az. 6 O 114/03](#)). Die Revisionsklage beim OLG Karlsruhe war insofern erfolgreich, dass die ihm von der VBL am 11.12.2002 mitgeteilte Startgutschrift in Höhe von **373,21 Euro** per 31.12.2001 laut Urteil vom 24.11.2005 ([Az. 12 U 260/04](#)) unverbindlich ist. Gegen das Urteil des OLG Karlsruhe hat damals die VBL und Herr Fischer Revision eingelegt. Die Revisionsklage beim BGH wurde am 09.07.2008 verworfen ([Az. IV ZR 284/05](#)) mit Hinweis auf das Piloturteil des BGH vom 14.11.2007 zu den rentenfernen Startgutschriften ([Az. IV ZR 74/06](#)).

Herr Dr. Fischer hatte mich im Jahr 2007 beauftragt, ein Gutachten über die Berechnung seiner Startgutschrift aus ökonomischer Sicht zu erstellen. Auftragsgemäß standen dabei vor allem alleinstehende, langgediente und rentenferne Beschäftigte im öffentlichen Dienst aus den Jahrgängen 1947 bis 1955 im Vordergrund. Herr Dr. Fischer selbst gehört dem Jahrgang 1947 an, war zum Stichtag 31.12.2001 verwitwet und wies bis zu diesem Stichtag genau 29 Pflichtversicherungsjahre in der VBL nach.

Der besondere Schwerpunkt dieser Schrift liegt auf der Beurteilung der drei Berechnungsmethoden und der Festsetzung der jeweiligen Startgutschrift auf Grund einer Günstigerprüfung durch die VBL. Es wird zu zeigen sein, dass die von der VBL ermittelte Startgutschrift vor allem für alleinstehende, langgediente und rentenferne Pflichtversicherte in nahezu allen Fällen viel zu niedrig ausfällt. Auch auf alternative Berechnungsverfahren wird eingegangen, um die von der VBL ermittelte Startgutschrift mit anderen Werten zu vergleichen.

Im Anhang finden sich die Startgutschrift-Berechnung im Überblick, ein Rechenschema zur Ermittlung der Startgutschrift, eine Tabelle zur Berechnung der Startgutschrift in Euro und in Prozent pro Jahr sowie eine Szenarioanalyse zu den Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge.

Seit den Tarifverhandlungen der VBL - Satzungsgeber vom 30.05.2011 zur Neuordnung der Zusatzversorgungssatzung - gemäß der Aufforderung des BGH vom 14.11.2007 mit seinem Piloturteil ([Az. IV ZR 74/06](#)) Verfassungsverstöße zu beseitigen - hat es kritische Stellungnahmen zur „Zuschlagsberechnung zu

den rentenfernen Startgutschriften“ gegeben. Das wird jedoch im vorliegenden Dokument nicht berücksichtigt. Doch es ist Gegenstand eines anderen Dokuments, das ich im Juli 2011 zusammen mit Herrn Fischer als Gutachten für den VSZ herausgegeben habe (Fischer/Siepe: „Neuregelungen der rentenfernen Startgutschriften“<sup>1</sup>).

Herrn Dr. Fischer habe ich autorisiert, die vorliegende Schrift an Rechtsanwälte und Richter weiterzugeben, die an den Gerichtsverfahren über die Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge beteiligt sind. Eine darüber hinausgehende Weitergabe und/oder Vervielfältigung dieses Gutachtens ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Verfassers (Werner Siepe) und des Auftraggebers (Dr. Friedmar Fischer) erlaubt.

---

<sup>1</sup> <http://www.startgutschriften-arge.de/6/VSZ-Gutachten-Neuregelung-2011.pdf>

## Im Gutachten verwendete Begriffe

**Alleinstehende** = zum Stichtag 31.12.2001 ledige, geschiedene oder verwitwete Pflichtversicherte in der VBL/ZVK ohne Kinder mit Kindergeldberechtigung (zusatzversorgungsrechtlich in Steuerklasse I/0, unabhängig von der steuerrechtlichen Steuerklasse des Jahres 2001)

Gegensatz: *Verheiratete*

**Langgediente** = zum Stichtag 31.12.2001 Pflichtversicherte in der VBL/ZVK mit mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren

Gegensatz: *Kurzgediente*

**Rentenferne** = Pflichtversicherte in der VBL/ZVK, die zum Stichtag 31.12.2001 das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (de facto die Jahrgänge 1947 bis 1985 mit Pflichtversicherungszeiten bis Ende 2001, ohne die am 1.1.1947 geborenen Pflichtversicherten)

Gegensatz: *Rentenferne*

**Durchschnittsverdiener** = Pflichtversicherte in der VBL mit einem monatlichen Bruttogehalt von 2.776 Euro in 2001 (laut Drittem Versorgungsbericht der Bundesregierung von 2005)

**Normalverdiener** = Pflichtversicherte in der VBL mit einem monatlichen Bruttogehalt zwischen 1.850 und 3.700 Euro in 2001 ( $\frac{2}{3}$  bis  $\frac{4}{3}$  des monatlichen Durchschnittsverdienstes von 2.776 Euro in 2001), Klassifikation in Anlehnung an den Alterssicherungsbericht der Bundesregierung 2005)

Gegensatz: *Geringverdiener (unter 1.850 Euro)*

*Höherverdiener (über 3.700 Euro)*

**Höherverdiener** = Pflichtversicherte in der VBL mit einem monatlichen Bruttogehalt über 3.700 und unter 5.000 Euro (133 bis 180 % des Durchschnittsverdienstes)

**Spitzenverdiener** = Pflichtversicherte in der VBL mit einem monatlichen Bruttogehalt über 5.000 Euro in 2001, also mehr als 180 Prozent des monatlichen Durchschnittsverdienstes

## 1. Mindeststartgutschrift (sog. Härtefallregelung)

Jeder rentenferne oder rentennahe Pflichtversicherte, der am 1. Januar bereits 20 volle Pflichtversicherungsjahre nachweisen kann, erhält eine **Mindeststartgutschrift** in Höhe von einheitlich 7,36 Euro (= 1,84 Versorgungspunkten x 4 €) pro vollem Pflichtversicherungsjahr bei Vollzeitbeschäftigung.

Die rechtliche Grundlage dazu findet sich in § 37 Abs. 3 der VBL-Satzung neuester Fassung (VBLS n.F.), der wortgetreu mit § 9 Abs. 3 Altersvorsorgetarifvertrag (ATV) vom 1.3.2002 übereinstimmt:

*„Bei Beschäftigten, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31. Dezember kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird“.*

Dieser Passus wird vom Bundesministerium des Innern als „**Härtefallregelung**“ bzw. als „**Mindeststartgutschrift**“ bezeichnet (siehe [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de) unter dem Stichwort „Härtefallregelung“). Da Versorgungspunkte mit einem Messbetrag von 4 Euro zu multiplizieren sind, beläuft sich die Mindeststartgutschrift daher auf 7,36 Euro pro vollem Pflichtversicherungsjahr. Die Mindeststartgutschrift steht nur Beschäftigten mit mindestens 20 vollen Pflichtversicherungsjahren zu.

Die genannte Vorschrift steht sowohl im ATV als auch in der VBLS n.F. an eher versteckter Stelle, und zwar unter § 9 ATV bzw. § 37 VBLS mit der gleichlautenden Überschrift „**Soziale Komponenten**“. Dies ist wohl auch der Grund dafür, dass in keinem Startgutschrift-Urteil des Landgerichts oder Oberlandesgerichts Karlsruhe auf die Mindeststartgutschrift bzw. Härtefallregelung näher eingegangen wird. In den Urteilen zur Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge wird ausschließlich auf § 18 Abs. 2 BetrAVG und den darauf direkt bezogenen § 79 Abs. 1 VBLS n.F. hingewiesen.

Da die Startgutschrift-Urteile von LG und OLG Karlsruhe nur auf den Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG eingehen, könnte man annehmen, dass die **Mindeststartgutschrift** in der Praxis überhaupt keine Rolle spielt. Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall, wie eine einfache überschlägige

Berechnung zeigt. In der Übersicht auf Seite 26 bis 31 im Urteil des Landgerichts Karlsruhe ([Az. 6 O 114/03](#)) des Klägers Dr. Fischer werden 59 Fälle von Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge von 1947 bis 1963 aufgelistet. In mindestens 6 dieser 53 Fälle liegt der Berechnung von Startgutschriften die Härtefallregelung nach § 53 Abs. 2 VBLS n.F. zugrunde, weil die genannten Startgutschriften ein genaues Vielfaches von 7,36 Euro darstellen.

Gleich zweimal - Urteile 6 O 197/03 und 6 O 267/03 - taucht sogar die exakt gleiche Startgutschrift von 220,80 Euro auf. Dies kann kein Zufall sein, wo doch 7,36 Euro mal 30 volle Pflichtversicherungsjahre genau 220,80 Euro ergeben. Mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 99,99 Prozent beruht diese Zahl von 220,80 Euro auf der Berechnung anhand der Härtefallregelung.

Im Fall Fischer, auf den sich das Urteil des Landgerichts Karlsruhe ([Az. 6 O 114/03](#)) bezieht, werden lt. VBL-Berechnung nach § 38 Abs. 3 VBLS n.F. für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung ebenfalls 1,84 Versorgungspunkte gutgeschrieben. Dies sind bei 29 vollen Pflichtversicherungsjahren (1.1.1973 - 31.12.2001) insgesamt 55,36 Versorgungspunkte (= 29 Jahre x 1,84), wie auf Seite 4 der Anlage 2 zur Startgutschrift-Berechnung der VBL vermerkt wird.

Nach Multiplikation dieser 55,36 Versorgungspunkte mit dem Messbetrag von 4 Euro errechnet sich im Fall Fischer somit eine **Mindeststartgutschrift von 213,44 Euro**. Bei einem gesamtversorgungspflichtigen Entgelt von 4.696,87Euro (siehe Seite 1 der VBL-Anlage 2) macht die Mindeststartgutschrift nur insgesamt 4,54 Prozent des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts für 29 volle Pflichtversicherungsjahre bzw. **0,16 Prozent** pro vollem Pflichtversicherungsjahr aus.

## **2. Mindestrente nach Entgelten (sog. einfache Versicherungsrente)**

Die Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge richtet sich grundsätzlich nach § 79 Abs. 1 VBLS n.F., der direkt auf § 18 Abs. 2 BetrAVG n.F. verweist. In § 18 Abs. 2 Nr. 4 wird als Untergrenze die „Versicherungsrente aus den jeweils maßgeblichen Vomhundertsätzen der zusatzversorgungspflichtigen Entgelte oder der gezahlten Beiträge und Erhöhungsbeträge“ genannt.

Darunter ist laut Gesetzesbegründung und einhelliger rechtlicher Meinung die Mindestrente nach Entgelten bzw. Beiträgen in der Vergangenheit (sog. **einfache Versicherungsrente**) nach dem früheren § 44 VBLS a.F. zu verstehen. Diese einfache Versicherungsrente beträgt 0,375 Prozent p.a. der früheren Monatsentgelte =  $0,03125 \times 12$  der früheren Jahresentgelte. Laut VBL-Abrechnung zur Startgutschrift (dort Anlage 2, Seite 3) für Herrn Dr. Fischer beträgt die **einfache Versicherungsrente 340,96 Euro** und wird als „Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4“ bezeichnet.

Die Berechnung sieht gemäß der Versicherungsübersicht in der Startgutschrift, (dort Anlage 1) vereinfacht wie folgt aus:

Summe der Jahresentgelte (1.1.1973 - 31.12.2001)	1.091.094 €
: 12 Monate	: 12
<hr/>	<hr/>
= Summe der Monatsentgelte (1.1.1973-31.12.2001)	90.924 €
davon 0,375 % p.a.: 90.924 € x 0,00375 =	<b>340,96 Euro</b>

Da der Satz von 0,375 Prozent von den „historischen“ Monatsentgelten berechnet wird, liegt der auf das gesamtversorgungspflichtige Entgelt in 2001 bezogene Satz nach folgender Rechnung deutlich darunter:

#### **Ermittlung der Mindestrente p.a.**

gesamtversorgungspflichtiges Entgelt in 2001	4.696,87 €
Mindestrente nach „historischen“ Entgelten	340,96 €
Mindestrente p.a. bei 29 Pflichtversicherungsjahren	11,76 €
Mindestrente p.a. in % des gesamtversorgungs- pflichtigen Entgelts: $11,76 \times 100 / 4.696,87 =$	<b>0,25 %</b>

Die Mindestrente nach Entgelten in Höhe von 340,96 Euro bzw. 0,25 Prozent p.a. liegt über der Mindestgutschrift von 213,44 Euro bzw. 0,16 Prozent p.a. des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts in 2001.

### **3. Grundformel mit fiktiver Nettogesamtversorgung und Näherungsrente für rentenferne Jahrgänge (sog. Formelbetrag)**

Die Grundformel zur Berechnung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge steht in § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG a.F. In Kurzform sieht die Berechnung wie folgt aus:

Formelbetrag

= 2,25 % der Voll-Leistung (= Nettogesamtversorgung minus Näherungsrente)  
x Pflichtversicherungsjahre bis zum 31.12.2001.

Ein Rechenschema zur Ermittlung des sog. Formelbetrages ergibt sich aus Anlage 3 dieses Gutachtens. Bei der Startgutschrift-Berechnung für Herrn Dr. Fischer bildet das gesamtversorgungspflichtigen Entgelt in Höhe von 4.696,87 Euro den Ausgangspunkt. Nach Abzug von Sozialabgaben und der Lohnsteuer inkl. Solidaritätszuschlag lt. Lohnsteuerklasse I/0 in 1991 wird ein **fiktives Nettoarbeitsentgelt** in Höhe von 2.367,82 Euro nach § 41 Abs. 2c VBLS a.F.

errechnet, wovon 91,75 Prozent als **Nettogesamtversorgung** in Höhe von 2.172,47 Euro angesetzt werden (siehe Seite 2 seiner VBL-Anlage 2).

Nach Abzug der sog. **Näherungsrente** in Höhe von 1.600,50 Euro errechnet sich eine **Voll-Leistung** von 571,97 Euro. Bei einem jährlichen Anteilssatz von 2,25 Prozent (entspricht 44,44... Jahren) und 29 Pflichtversicherungsjahren liegt die Teil-Leistung per 31.12.2001 bei 65,25 Prozent der Voll-Leistung von 571,97 Euro und damit bei **373,21 Euro** (siehe Seite 3 der VBL-Anlage 2).

Der Formelbetrag von 373,21 Euro macht 7,95 Prozent des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts von 4.696,87 Euro bei 29 vollen Pflichtversicherungsjahren bzw. nur **0,27 Prozent** pro Jahr aus.

Herr Dr. Fischer war am 31.12.2001 verwitwet und damit nach VBL-Satzung alleinstehend. Wäre er am 31.12.2001 verheiratet gewesen, hätte die Berechnung der Lohnsteuer in 2001 nach der Lohnsteuerklasse III/0 erfolgen müssen. Bei einer um 533,48 Euro niedrigeren Lohnsteuer wäre die Voll-Leistung auf 1.061,44 Euro und die Teil-Leistung damit auf **692,59 Euro** bzw. um 86 Prozent gestiegen (siehe Anlage 1). Der Formelbetrag hätte sich dann auf 0,51 Prozent des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts pro Jahr erhöht. Man kann auch eine Verlustquotenrechnung alleinstehend/verheiratet aufstellen. Die **Verlustquote** an Startgutschrift (alleinstehend) in Bezug auf die Startgutschrift (verheiratet) beträgt:  $(692,59 - 373,21) * 100 / 692,59 = 46,11$  Prozent.

#### **4. Festsetzung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge nach Günstigerprüfung durch die VBL**

Die VBL legt der Startgutschrift-Berechnung alle 3 Berechnungsverfahren (Mindeststartgutschrift, Mindestrente nach Entgelten, Formelbetrag) zugrunde und ermittelt als Startgutschrift den jeweils günstigeren Betrag.

Im Fall Fischer sehen die Einzelwerte wie folgt aus:

Mindeststartgutschrift (siehe 1.)	213,44 Euro
Mindestrente nach Entgelten (siehe 2.)	340,96 Euro
Formelbetrag (siehe 3.)	373,21 Euro.

Die maßgebliche **Startgutschrift** beträgt somit **373,21 Euro** (siehe Seite 4 der VBL-Anlage 2 und Überblick über die Startgutschrift-Berechnung laut Anlage 1), da der Formelbetrag über der Mindeststartgutschrift und der Mindestrente nach Entgelten liegt.

Laut Tabelle zur Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge (siehe Anlage 3) liegen die Formelbeträge für **Alleinstehende** deutlich unter denen für Verheiratete. **Langgediente** Pflichtversicherte mit mindestens 20



vollen Pflichtversicherungsjahren wie Dr. Fischer können den Formelbetrag durch die nach „historischen“ Entgelten berechnete Mindestrente in aller Regel nicht ausgleichen. Mit einem gesamtversorgungspflichtigen Entgelt von knapp 4.700 Euro in 2001 (rund 250 Euro über der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung von 4.448 Euro in 2001) zählt Herr Dr. Fischer zu den **Höherverdienern**.

Die Tabelle zeigt, dass alleinstehende Normal- und Höherverdiener zu den Verlierern bei der Berechnung des Formelbetrages sind. Wenn dann noch eine große Anzahl von Pflichtversicherungsjahren (zum Beispiel 29 Jahre im Fall Fischer) vorliegt, steigt der Nachteil sogar noch wegen der prozentual sinkenden Mindestrente.

Nach der Szenarionanalyse zu den Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge (siehe Anlage 4) tritt im Fall Fischer bei einer Startgutschrift von nur 0,27 Prozent des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts pro Jahr der **worst case** ein, bei dem die Startgutschrift unter 0,30 Prozent pro Jahr fällt. Damit gehört er zu den geschätzten 15 Prozent der rentenfernen Pflichtversicherten, die durch eine sehr niedrige Startgutschrift besonders benachteiligt werden.

Dieser finanzielle Nachteil wirkt sich zwar erst ab Rentenbeginn aus, also bei Herrn Dr. Fischer ab dem Jahr 2012, allerdings lebenslang. Wenn man als Messlatte „nur“ eine Startgutschrift von 0,4 Prozent des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts pro Pflichtversicherungsjahr annimmt, verliert Herr Dr. Fischer monatlich 171,63 Euro (= 544,84 € minus 373,21 Euro). Bei einer fernen Lebenserwartung von 20 Jahren errechnet sich allein dadurch ein Gesamtverlust von 41.191 Euro (ohne Abzinsung) oder von 28.550 Euro (mit 4 Prozent abgezinst bei monatlicher Rentenzahlung).

Der Gesamtverlust steigt bei Annahme eines Satzes von 0,5 Prozent pro Jahr auf monatlich 280,60 Euro und bei 20 Jahren Lebenserwartung auf 67.344 Euro (ohne Abzinsung) bzw. 46.677 Euro (mit 4 Prozent abgezinst).

## **5. Alternative Berechnungsverfahren**

Mehrere Hunderttausend der insgesamt 1,7 Millionen rentenfernen Pflichtversicherten der VBL haben die Berechnung der Startgutschrift beanstandet. Mehrere tausend Rentenferne (darunter auch Dr. Fischer) haben vor den ordentlichen Gerichten geklagt. Beim Bundesgerichtshof waren mehrere hundert Revisionsklagen anhängig, darunter auch die Klage von Dr. Fischer ([Az. IV ZR 284/05](#)). Die Klagen vor dem BGH wurden zurückgewiesen gemäß § 552a Satz 1 ZPO mit Hinweis auf das Ergebnis de Piloturteils ([Az. IV ZR 74/06](#)).

Außer der vom OLG Karlsruhe favorisierten Berechnungsmethode des sog. erdienten Teilbetrages nach § 2 BetrAVG (siehe Unterkapitel 5.2) werden in diesem Kapitel noch 4 weitere alternative Verfahren dargestellt, und zwar die Startgutschrift-Berechnung für rentennahe Jahrgänge (Unterkapitel 5.1), die „neue“ Punkterente, die „alte“ qualifizierte Versicherungsrente (Unterkapitel 5.4) und die Berechnung nach dem sog. Hamburger Modell (Unterkapitel 5.5).

## 5.1 Startgutschrift für rentennahe Jahrgänge

Nach § 79 Abs. 2 ff. VBLS n.F. gelten für rentennahe Jahrgänge andere Berechnungsverfahren. Rentennah ist ein Pflichtversicherter, der am 1.1.2002 das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat und daher vor dem 2.1.1947 geboren ist. Da Herr Dr. Fischer am 7.1.1947 und damit 6 Tage „zu spät“ geboren ist, zählt er nicht mehr zu den rentennahen Jahrgängen in diesem Sinne.

Ein jüngerer Pflichtversicherter gilt im weiteren Sinne als rentennah, wenn er vor dem 14.11.2001 eine Altersteilzeit- oder Vorruhestandsvereinbarung getroffen hat. Gleiches gilt für Jüngere, bei denen der Versicherungsfall der vollen Erwerbsminderung nach § 79 Abs. 3a VBLS n.F. vor dem 1.1.2007 eingetreten ist. Auch diese beiden Sonderfälle treffen bei Herrn Dr. Fischer nicht zu.

Die Startgutschrift-Berechnung für **rentennahe Jahrgänge** dient hier nur zu Vergleichszwecken. Nach der Methode in § 79 Abs. 2 VBLS n.F. (bzw. den Übergangsvorschriften des § 44, 44a VBLS a.F.) habe ich eine Startgutschrift in Höhe von **477,03 Euro** (= 615,51 € nach § 44,44a VBLS a.F. abzüglich einer Punkterente aus 01.01.2002 – 31.01.2010 von 138,48 €) berechnet. Dieser Betrag liegt um 27,82 Prozent über der von der VBL mitgeteilten Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge und macht 0,35 Prozent des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts pro Jahr aus.

Die Berechnung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts erfolgt grundsätzlich wie bei den Rentenfernen. Vom Nettoarbeitsentgelt werden jedoch bei den Rentennahen nicht pauschal 91,75 Prozent als Nettogesamtversorgung berechnet, sondern ein individueller Nettoversorgungssatz bei vollendetem 63. Lebensjahr (gemäß § 41 und § 98 VBLS a.F.). Dies sind im Fall Fischer 86,85 Prozent. Statt der Näherungsrente wird die auf das 63. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente laut Rentenauskunft von der Nettogesamtversorgung abgezogen. Im Fall Fischer liegt die hochgerechnete gesetzliche Rente bei 1.741,91 Euro und damit um 141,41 Euro über der Näherungsrente von 1600,50 €.

Anders als bei den Rentenfernen wird jedoch die „alte“ Garantieverorgungsrente von 0,4 Prozent des gesamtversorgungspflichtigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr nach dem Betriebsrentengesetz berechnet (vgl. §44 und 44a VBLS a. F.), und zwar bis zum vollendeten 63. Lebensjahr.

**Vorsicht Denkfalle:** Im Fall Fischer mit 37 vollen Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 63. Lebensjahr läge eigentlich dieser **garantierte Ausgangswert bei 695,14 Euro**. Nach Abzug der „neuen“ Punkterente für die Zeit vom 1.1.2003 bis zum vollendeten 63. Lebensjahr in Höhe von 138,48 Euro würde somit eine fiktive Startgutschrift in Höhe von **556,66 Euro** nach der Methode für rentennahe Jahrgänge ermittelt. Das gilt aber nur unter der Annahme, dass Dr. Fischer im gesamten Umlagezeitraum beim gleichen öffentlichen Arbeitgeber war!

**Die präzise und damit richtige Anwendung von § 44 und 44a VBLS a.F. erfordert jedoch auch die Betrachtung von eventuellen Arbeitgeberwechseln im öffentlichen Dienst.<sup>2</sup>**

Beim Sonderfall Fischer muss man richtigerweise nach den Regelungen gemäß §44,44a VBLS a.F. etwas differenzierter vorgehen.

Die realen VBL – Umlagezeiträume ergaben sich bei Dr. Fischer durch drei öffentliche Arbeitgeber mit ihren jeweiligen Umlagezeiträumen:

1. Umlagezeitraum bei Arbeitgeber 1: 01.01.1973 – 31.05.1977
2. Umlagezeitraum bei Arbeitgeber 2: 01.06.1977 – 30.09.1978
3. Umlagezeitraum bei Arbeitgeber 3: 01.10.1973 – 31.01.2010\* =376 Monate

\* (wegen Hochrechnung auf das 63. Lebensjahr, Dr. Fischer ist am 07.01.1947 geboren)

Die Versicherungsrentenanteile der Zeiträume 1 und 2 (also 01.01.1973 – 30.09.1978) werden **nach § 44 VBLS a.F.** ermittelt:

Entgelte, für die **nach** dem 31.12.1977 Umlagen entrichtet worden sind:

3203,24 DM x **0,03125** v.H. =10,02 DM

Pflichtbeiträge einschließlich Erhöhungsbeiträge **vor** dem 01.01.1978:

4377,96 DM x **1,25** v.H. =54,72 DM

-----  
Summe aus 10,02 DM + 54,72 DM = 64,74 DM  
in € = 33,10 €

Der Versicherungsrentenanteil des Zeitraums (01.10.1978 – 31.01.2010) wird aber **nach § 44a Satz Buchstabe a) Ziffer 1 VBLS a.F.** ermittelt:

<sup>2</sup> siehe z.B. Heribert Lassner: „Die Altersversorgung der Arbeiterinnen, Arbeiter und Angestellten des öffentlichen Dienstes, 6. Auflage, 2001, Courier Verlag, Frankfurt (ISBN 3-930453-56-8), Kapitel 4.2.2 Mindestrente nach dem Betriebsrentengesetz ,Seite 43

376 Monate / 12 \* 0,4 = 31 volle Jahre x 0,4 = 12,40 v.H.  
Gesamtversorgungsfähiges Entgelt: 4696,87 € x 12,4 v.H. = 582,41 €

#### **Garantierente für Dr. Fischer nach § 44 und § 44a VBLS a.F.:**

Versicherungsrente nach § 44 VBLS a.F.	= 31,10 €
Versicherungsrente nach § 44a VBLS a.F.	= 582,41 €
Summe:	= <b>615,51 €</b>

Der im Fall Fischer entscheidende Unterschied zwischen den Berechnungsmethoden für rentenferne und rentennahe Jahrgänge liegt im Wegfall der „alten“ Garantieverorgungsrente bei der Berechnung des Formelbetrags nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F. Wäre auch hier wie in der Praxis der kirchlichen Zusatzversorgungskassen ein Ausgangswert in Höhe der „alten“ Garantieverorgungsrente zu ermitteln, hätte sich eine Startgutschrift von 544,84 Euro ergeben und damit 67,81 Euro (= 544,84 minus 477,03) mehr im Vergleich zur Berechnungsmethode für rentennahe Jahrgänge im Falle Fischer.

## **5.2 erdienter Teilbetrag**

In den Urteilen des OLG Karlsruhe zur den Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge spielte der sog. erdiente Teilbetrag nach § 2 BetrAVG n.F. eine große Rolle. In vielen Fällen lag dieser erdiente Teilbetrag laut OLG Karlsruhe über der von der VBL berechneten Startgutschrift. Die VBL merkt zum Urteil des OLG Karlsruhe vom 22.9.2005 jedoch an, „dass das Gericht das vorgelegte Zahlenmaterial zum Teil falsch verwendet hat“ und „dass es sich bei den vom Gericht herangezogenen Zahlen gerade nicht um hochgerechnete Renten gehandelt hat“.

Laut § 2 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG wird die Anwartschaft beim vorzeitigen Ausscheiden von Arbeitnehmern außerhalb des öffentlichen Dienstes nach der Formel „ $T = V \times m/n$ “ berechnet (siehe Matthießen, Stichwort Unverfallbare Anwartschaft, in: Altersvorsorge von A bis Z, Beck-Rechtsberater im dtv Verlag, Seite 408). Dabei bezeichnet nach Matthießen, Richter am Arbeitsgericht Limburg, <T> den Teilanspruch (vom OLG Karlsruhe auch als „erdienter Teilbetrag“ bezeichnet), <V> die erreichbare Vollrente bei der Vollendung des 65. Lebensjahres, <m> die tatsächliche Betriebszugehörigkeit zum Zeitpunkt des Ausscheidens und <n> die mögliche Betriebszugehörigkeit vom Beginn des Arbeitsverhältnisses bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres.

Der Wert für <m/n> wird vom OLG Karlsruhe „Unverfallbarkeitsquotient“ genannt, wobei nach den jüngsten Urteilen des OLG Karlsruhe eine evtl.

Vordienstzeit nicht mehr in die Berechnung des **Unverfallbarkeitsquotienten** eingeht.

Im Fall Fischer beträgt der Unverfallbarkeitsquotient 0,74 (= 29/39,08), da bis zum 31.12.2001 genau 29 Pflichtversicherungsjahre angefallen sind und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres insgesamt 39 Pflichtversicherungsjahre und 1 Monat möglich sind.

Schwieriger ist die Berechnung der **fiktiven Vollrente**, da von der erreichbaren Nettogesamtversorgung bei Vollendung des 65. Lebensjahres die auf das vollendete 65. Lebensjahr hochgerechnete gesetzliche Rente abgezogen werden muss. Im Fall Fischer macht die erreichbare Nettogesamtversorgung 2.122,99 Euro aus (= 89,66 % von 2.637,82 Euro fiktivem Nettoarbeitsentgelt). Die gesetzliche Rente habe ich mit Hilfe der Rentenauskunft der BfA vom 8.1.2004 auf 1.838,19 Euro bei Vollendung des 65. Lebensjahres hochgerechnet. Die fiktive Vollrente beträgt somit 284,80 Euro (= 2.122,99 Euro minus 1.838,19 Euro).

Der **Teilanspruch** nach § 2 BetrAVG macht somit im Fall Fischer nur **210,75** Euro (= 284,80 Euro x 0,74) aus. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass dieser Teilanspruch nach § 2 BetrAVG nur ein Mindestanspruch darstellt, der unter der für den Arbeitnehmer günstigeren Versorgungszusage liegen kann. Im bis Ende 2001 bestehenden Nettogesamtversorgungssystem war aber bekanntlich eine **Garantieversorgungsrente** von 0,4 Prozent des Einkommens pro vollem Pflichtversicherungsjahr vorgesehen. Im Fall Fischer liegt diese Garantieversorgungsrente („qualifizierte Versicherungsrente“) bei **615,51 Euro**.

Falls irrtümlich die gesetzliche Rente zum 31.12.2001 von der erreichbaren Nettogesamtversorgung mit Vollendung des 65. Lebensjahres abgezogen wird, errechnen sich naturgemäß höhere fiktive Vollrenten und Teilansprüche. Im Fall Fischer lag die gesetzliche Rente bei 1.353,21 Euro nach dem Stand vom 31.12.2001. Nach Abzug dieser nicht auf das vollendete 65. Lebensjahr hochgerechneten gesetzlichen Rente von der Nettogesamtversorgung würden die fiktive Vollrente 769,78 Euro und der Teilanspruch 569,64 Euro betragen. Beide Werte wären jedoch falsch berechnet, da sich fiktive Vollrente und Teilanspruch nach § 2 BetrAVG immer auf das vollendete 65. Lebensjahr beziehen müssen.

### **5.3 neue Punkterente**

Die ab 2002 eingeführte sog. „neue“ Punkterente nach dem von Professor Heubeck zunächst für die Kirchliche Zusatzversorgungskasse Köln entwickelten Punktemodell hat mit der Berechnung der Startgutschrift per 31.12.2001 unmittelbar nichts zu tun. Die Startgutschrift soll sich ja im Prinzip nach dem alten Gesamtversorgungssystem bemessen.

Ein Vergleich der Startgutschrift mit der Punkterente ist dennoch aufschlussreich. Bekanntlich soll das Niveau der „neuen“ Punkterente um mindestens 20 Prozent unter dem Leistungsniveau der früheren Versorgungsrente nach dem alten System liegen. Dies bedeutet also, dass die „neue“ Punkterente für die Pflichtversicherungszeiten ab 1.1.2002 niedriger ausfallen muss als die „alte“ Versorgungsrente.

Berechnungen zeigen aber, dass die Startgutschriften oft noch niedriger ausfallen als eine „**fiktive neue Punkterente**“. Damit ist folgendes gemeint: Wie hoch wäre die Startgutschrift per 31.12.2001, wenn es die „neue“ Punkterente nach dem „Heubeck-Modell“ schon immer gegeben hätte? Im Fall Fischer habe ich mit Hilfe des „Finanztest-Rentenrechners“ eine fiktive Punkterente von **518,09** Euro errechnet. Damit liegt die von der VBL mitgeteilte Startgutschrift in Höhe von 373,21 Euro sogar um 28 Prozent unter der fiktiven Punkterente.

Interessant ist auch der Vergleich der Startgutschrift für 29 Pflichtversicherungsjahre bis 31.12.2001 mit der tatsächlichen neuen Punkterente vom 1.1.2002 bis zum Rentenbeginn am 1.3.2012. Bei Zugrundelegung der bereits eingetretenen Gehaltssteigerungen und Annahme einer jährlichen Gehaltssteigerung von 1,5 Prozent pro Jahr ab 2009 sowie Bonuspunkten von 0,25 Prozent ab 2005 habe ich eine neue Punkterente von 191 Euro für 10 Jahre und 2 Monate errechnet. Der Vergleich zeigt: Bis zum Stichtag 31.12.2001 wird nur eine Rentenanwartschaft von 12,87 Euro pro Jahr (= 373,21 Euro : 29 Jahre) erworben, für die restlichen 10 Jahre und 2 Monate jedoch von 18,79 Euro pro Jahr. Damit liegt die tatsächliche neue Punkterente im Fall Fischer sogar um 46 Prozent über der Startgutschrift, obwohl das Leistungsniveau im Punktemodell nach der Behauptung von VBL und den Tarifvertragsparteien doch um durchschnittlich 20 Prozent unter dem Niveau des alten Nettogesamtversorgungssystems liegen sollte.

#### **5.4 alte qualifizierte Versicherungsrente**

Nach § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44a VBLS a.F. lag die „alte“ Garantieverorgungsrente bei 0,4 Prozent des Einkommens pro vollem Pflichtversicherungsjahr. Dieser Pauschalsatz wurde auch in den § 18 BetrAVG a.F. aufgenommen, der vom Bundesverfassungsgericht im Jahr 1998 als verfassungswidrig eingestuft wurde.

Im Prinzip handelt es sich um die sog. **qualifizierte Versicherungsrente**, die ausgeschiedenen Beschäftigten im öffentlichen Dienst bei Erfüllung der Voraussetzungen (mindestens 10 Jahre Beschäftigung bei demselben öffentlichen oder kirchlichen Arbeitgeber nach Vollendung des 35. Lebensjahres) zustand. Bei rentennahen Pflichtversicherten wird diese qualifizierte Versicherungsrente in Höhe von 0,4 Prozent des Einkommens pro vollem Pflichtversicherungsjahr als Ausgangswert für die Berechnung der

Startgutschrift weiterhin zugrunde gelegt (bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen der § 44,44a VBLS a.F.). Die kirchlichen Zusatzversorgungskassen wenden den Vergleichswert der qualifizierten Versicherungsrente im Gegensatz zur VBL auch bei der Ermittlung der Startgutschrift für rentenferne Pflichtversicherte an.

Im Fall Fischer würde sich die sog. qualifizierte Versicherungsrente auf **544,84** (= 4.696,87 Euro x 0,004 x 29 Pflichtversicherungsjahre) belaufen haben.

## **5.5 Hamburger Modell**

Nach dem 2. Hamburger Ruhegeldgesetz vom 7.3.1995 und der „Neuen hamburgischen Zusatzversorgung“ vom 1.8.2003 liegt das Zusatzruhegeld bei 0,5 Prozent der „ruhegeldfähigen Bezüge“ für jedes volle Beschäftigungsjahr. Unter den „ruhegeldfähigen Bezügen“ ist das Endgehalt vor Eintritt des Versorgungsfalls zu verstehen.

Wenn man dieses „**Hamburger Modell**“ auf die Berechnung der Startgutschriften per 31.12.2001 für rentenferne Pflichtversicherte übertragen würde, käme im Fall Fischer eine Rentenanwartschaft von **681,05 Euro** (= 4.696,87 Euro x 0,005 x 29 volle Beschäftigungsjahre im öffentlichen Dienst) heraus.

Für höhere Einkommen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze von 4.448 Euro im Jahr 2001 wäre noch ein Zuschlag erforderlich, um Nachteile für Höher- und Spitzenverdiener infolge „Deckelung“ der gesetzlichen Rente auszuschließen und damit die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15.7.1998 in die Startgutschrift-Berechnung mit einzubeziehen. Wählt man einen jährlichen Satz von 1 Prozent bei der gesetzlichen Rente, könnte die Berechnung nach dem „**modifizierten Hamburger Modell**“ wie folgt aussehen:

Rentenanwartschaft per 31.12.2001  
= (0,5 % p.a. des Einkommens + 1 % des Einkommens über 4.448 Euro)  
x Pflichtversicherungsjahre.

Im Fall Fischer würde sich nach diesem modifizierten Hamburger Modell eine Rentenanwartschaft in Höhe von **683,54 Euro** ergeben (= 681,07 Euro + Zuschlag von 2,47 Euro für Mehreinkommen über 4.448 Euro).

## **6. Vergleich von Gesamtrente mit Beamtenpension**

Im Fall Fischer habe ich die zu erwartende VBL-Betriebsrente mit 564 Euro hochgerechnet (= Startgutschrift 373 Euro + neue Punkterente 191 Euro). Die gesetzliche Rente wird mit 1.918 Euro zum Rentenbeginn am 1.3.2012

prognostiziert bei einer Gehaltssteigerung von 1,5 Prozent ab 2009 und einer Steigerung der gesetzlichen Rente um nur 0,5 Prozent pro Jahr.

Die **Bruttogesamtrente** von 2.482 Euro fällt nach Abzug der Beiträge für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung (10 Prozent bei der gesetzlichen Rente und 17 Prozent bei der Betriebsrente) auf netto 2.194 Euro.

Diese geschätzte **Nettogesamtrente** in Höhe von 2.194 Euro liegt um 27 Prozent unter der **Nettopension** eines vergleichbaren verheirateten Beamten. Der Beamte, der ein gleich hohes Bruttogehalt in der aktiven Zeit bezieht, erhält im Jahr 2012 eine geschätzte **Bruttopension** in Höhe von 3.887 Euro (= 71,75 Prozent des hochgerechneten Bruttogehalts von 5.417 Euro). Nach Abzug der Steuern in Höhe von 517 Euro und des Beitrags für die private Krankenversicherung von 350 Euro errechnet sich eine Nettopension von 3.020 Euro.

Der Fall Fischer ist von einer beamtenähnlichen Versorgung eines Angestellten im öffentlichen Dienst weit entfernt. Der „Aufbau einer Unterversorgung“ hat im Fall Fischer längst begonnen. Die außerordentlich niedrige Startgutschrift als Teil der späteren VBL-Betriebsrente macht es im Fall Fischer unmöglich, auch nur annähernd das Niveau der prognostizierten Beamtenversorgung zu erreichen.

## 7. Gesamtbeurteilung

Die Berechnungen in den Kapiteln 4 bis 6 haben ergeben, dass die Startgutschrift in Höhe von 373,21 Euro im Fall Fischer (alleinstehend am 31.12.2001) deutlich unter folgenden Vergleichswerten liegt:

- 692,59 Euro bei Verheirateten mit gleichem Einkommen (siehe Kapitel 4 und Anlage 1)
- 477,03 Euro bei rentennahen, alleinstehenden Pflichtversicherten (siehe Kapitel 5.1)
- 518,09 Euro als „fiktive neue Punkterente“ (siehe Kapitel 5.3)
- 544,84 Euro als Garantiversorgungsrente bzw. qualifizierte Versicherungsrente (siehe Kapitel 5.2 und 5.4) z..B. bei während des gesamten VBL-Umlagezeitraums betriebstreuem Angestellten
- 681,05 € bzw. 683,54 Euro nach dem „Hamburger Modell“ bzw. dem „modifizierten Hamburger Modell“ (siehe Kapitel 5.5).

Die von der VBL ermittelte Startgutschrift liegt somit zwischen 28 und 46 Prozent unter diesen Vergleichswerten. Die Startgutschrift macht nur 0,27 Prozent des Einkommens pro vollem Pflichtversicherungsjahr aus, während die errechneten Vergleichswerte bis zu 0,51 Prozent ausmachen.



Herr Dr. Fischer zählt als alleinstehender, langgedienter Höherverdiener eindeutig zu den Verlierern bei der Startgutschrift-Berechnung für rentenferne Pflichtversicherte.

## Anlage 1: Startgutschrift-Berechnung im Überblick

### 1. Formelbetrag (nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG)

	<u>alleinstehend</u>	<u>verheiratet</u>
Einkommen	4.696,87 €	4.696,87 €
./. Sozialabgaben	./. 881,64 €	./. 881,64 €
./. Lohnsteuer	./. 1.447,41 €	./. 913,93 €
= Nettoarbeitsentgelt	2.367,82 €	2.901,30 €
<u>x 0,9175</u>	<u>x 0,9175</u>	<u>x 0,9175</u>
= Nettogesamtversorgung	2.172,47 €	2.661,94 €
./. Näherungsrente	./. 1.600,50 €	./. 1.600,50 €
= Voll-Leistung	571,97 €	1.061,44 €
 davon 65,25 % bei 29 Jahren (= 2,25 % x 29)	 <b>373,21 €</b>	 <b>692,59 €</b> (+ 86 %)

### 2. Mindestbetrag (nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG nach tatsächlicher Entgeltentwicklung vom 1.1.1973 bis 31.12.2001)

Mindestbetrag	<b>340,96 €</b>	<b>340,96 €</b>
(= 0,25032 % p.a. von 4.696,87 € bzw. 0,375 % p.a. von 3.135,26 € durchschnittl. Entgelt von 1973 bis 2001)		

### 3. Mindeststartgutschrift (sog. Härtefallregelung nach § 37 Abs. 3 VBLS n.F.)

29 Jahre x 1,84 Versorgungspunkte x 4 € =	<b>213,44 €</b>	<b>213,44 €</b>
---	-----------------	-----------------

### 4. tatsächliche Startgutschrift (jeweils der höhere Wert von 1., 2. oder 3.)

<b>Startgutschrift</b>	<b>373,21 €</b>
<b>(da Fischer alleinstehend am 31.12.2001)</b>	

## **Anlage 2: Rechenschema zur Ermittlung der Startgutschrift für rentenferne Jahrgänge (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.)**

Jahresentgelt in 1999 x 1,0167  
+ Jahresentgelt in 2000 x 1,0167  
+ Jahresentgelt in 2001  
= Summe Jahresentgelte 1999 bis 2001  
: 36 Umlagemonate  
= **gesamtversorgungspflichtiges Entgelt (gvE) in 2001**  
./.  
./.  
./.  
./.  
./.  
./.  
./.  
./. Solidaritätszuschlag I/0 oder III/0 nach Lohnsteuertabelle für 2001  
= **Nettoarbeitsentgelt (NAG) in 2001**  
x 0,9175 (höchstmöglicher Nettoversorgungssatz)  
= **höchstmögl. Nettogesamtversorgung (NGV) in 2001**  
./. Näherungsrente (pauschal 44,56683 % bis 35,98056 % \*gvE)  
= **Voll-Leistung (für 44,44... Jahre)**  
x 0,0225 (= 1/44,44... Jahre)  
= **Startgutschrift in € pro Jahr**  
x Pflichtversicherungsjahre VBL bis Ende 2001  
= **Startgutschrift in € per 31.12.2001\*\***

\*) max. 44,56683 % bei gvE < 3.114 €  
min. 35,98056 % bei gvE > 4.404 €  
29 Zwischenstufen von 36,266769 % bis 44,280621 % für gvE zwischen  
3.114 und 4.404 €

\*\*\*) falls höher als einfache Versicherungsrente (§ 18 Abs. 2 Ziffer 4 BetrAVG)  
und höher als Rente nach Härtefallregelung (§ 37 Abs. 2 VBLS n.F.)

**Anlage 3: FORMELBETRÄGE für rentenferne Jahrgänge**  
 (Berechnung nach Grundformel gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG n.F.)

gesamtversorgungs- pflichtiges Entgelt	Startgutschr. Ledige		Startgutschr. Verheiratete	
	in € p.a.	in % p.a.	in € p.a.	in % p.a.
200 €	1,23 €	0,6147 %	1,23 €	0,6147 %
400 €	2,46 €	0,6147 %	2,46 €	0,6147 %
600 €	3,69 €	0,6147 %	3,69 €	0,6147 %
800 €	4,92 €	0,6147 %	4,92 €	0,6147 %
1.000 €	5,21 €	0,5214 %	6,15 €	0,6147 %
1.200 €	5,98 €	0,4986 %	7,38 €	0,6147 %
1.400 €	6,01 €	0,4294 %	8,61 €	0,6147 %
1.600 €	5,87 €	0,3667 %	9,84 €	0,6147 %
1.800 €	5,85 €	0,3247 %	10,32 €	0,5733 %
2.000 €	5,76 €	0,2882 %	10,77 €	0,5383 %
2.200 €	5,62 €	0,2556 %	11,03 €	0,5017 %
2.400 €	5,43 €	0,2261 %	11,26 €	0,4693 %
2.600 €	5,17 €	0,1988 %	11,24 €	0,4323 %
2.800 €	4,87 €	0,1740 %	11,17 €	0,3991 %
3.000 €	4,50 €	0,1500 %	11,04 €	0,3677 %
3.200 €	4,48 €	0,1400 %	11,29 €	0,3529 %
3.400 €	5,21 €	0,1533 %	12,48 €	0,3670 %
3.600 €	5,99 €	0,1665 %	13,77 €	0,3826 %
3.800 €	7,07 €	0,1860 %	15,36 €	0,4042 %
4.000 €	7,95 €	0,1988 %	16,82 €	0,4204 %
4.200 €	9,15 €	0,2179 %	18,59 €	0,4425 %
4.400 €	10,14 €	0,2305 %	20,20 €	0,4592 %
4.600 €	11,91 €	0,2519 %	22,61 €	0,4915 %
4.800 €	13,36 €	0,2968 %	25,34 €	0,5280 %
5.000 €	15,90 €	0,3179 %	27,97 €	0,5594 %
5.200 €	17,70 €	0,3403 %	30,41 €	0,5847 %
5.400 €	19,61 €	0,3631 %	32,92 €	0,6097 %
5.600 €	21,52 €	0,3843 %	35,45 €	0,6330 %
5.800 €	23,43 €	0,4040 %	37,94 €	0,6542 %
6.000 €	25,24 €	0,4224 %	40,37 €	0,6729 %

## **Anlage 4: Szenarioanalyse bei Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge**

(Annahme: 3/4 der rentenfernen Pflichtversicherten sind verheiratet, 1/4 ist alleinstehend):

1. **best case (mind. 0,6 % p.a.:** Verheiratete mit > 5.300 €, ca. 5 % der Verheirateten und 4 % aller rentenfernen Versicherten)
2. **good case (mind. 0,5 % und < 0,6 % p.a.:** Verheiratete mit 1.800 bis 2.200 € oder 4.700 bis 5.300 €, ca. 10 % der Verheirateten und 7 % aller rentenfernen Versicherten)
3. **mid case (mind. 0,4 % und < 0,5 % p.a.:** Verheiratete mit 2.300 bis 2.800 € oder 3.800 bis 4.700 €, Alleinstehende mit mind. 5.800 € oder höchst. 1.840 € als Härtefall, ca. 60 % der Verheirateten und 1 % der Alleinstehenden, also ca. 45 % aller rentenfernen Versicherten)
4. **bad case (mind. 0,3 % und < 0,4 % p.a.:** Verheiratete mit 2.800 bis 3.700 €, Alleinstehende mit 1.840 bis 5.800 € , ca. 25 % der Verheirateten und 40 % der Alleinstehenden, also ca. 29 % aller rentenfernen Versicherten)
5. **worst case (< 0,3 % p.a.:** Alleinstehende mit 1.840 bis 5.800 €, ca. 60 % der Alleinstehenden, also ca. 15 % aller rentenfernen Versicherten)